



Sparkassenverband  
Bayern

Bayerischer Bankenverband



**GVB**   
Genossenschaftsverband  
Bayern

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat



## **Gemeinsame Erklärung**

**des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat,**

**des Sparkassenverbands Bayern,**

**des Genossenschaftsverbands Bayern e.V. und**

**des Bayerischen Bankenverband e.V.**

Mit der Neubesetzung der EU-Kommission voraussichtlich ab 1. November 2019 stehen auf EU-Ebene wichtige Weichenstellungen bei zentralen Gesetzgebungsvorhaben im Finanzmarktbereich bevor. Diese werden deutsche und bayerische Banken aller drei Säulen unmittelbar betreffen. Daher setzen sich der Sparkassenverband Bayern, der Genossenschaftsverband Bayern e.V., der Bayerische Bankenverband e.V. und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat als Eigentümervertretung der Bayerischen Landesbank und der LfA Förderbank Bayern gemeinsam für eine praxistaugliche Umsetzung der Finanzmarktregulierung mit Augenmaß ein. Neben dem Ziel der Finanzmarktstabilität und den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher sind dabei ebenso die Interessen der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der betroffenen Kreditinstitute zu berücksichtigen.

### **Europäische Einlagensicherung**

Die Europäische Bankenunion ist ein richtiger und wichtiger Ansatz zur Stärkung der Finanzmarktstabilität in Europa. Die weiterhin überaus ungleiche regionale Verteilung von Risiken in den Bilanzen europäischer Banken, insbesondere bedingt durch höchst unterschiedliche Bestände an notleidenden Krediten, birgt bei Einführung einer gemeinsamen europäischen Einlagensicherung jedoch das Risiko einer direkten Umverteilung von soliden Banken zu Instituten in Schieflage. Die erfolgreichen Anstrengungen beim Abbau der notleidenden Kredite müssen daher fortgesetzt werden. Nach wie vor muss hier das Prinzip „Risikominderung vor Risikoteilung“ gelten.

Daneben besteht das Problem des ungelösten Staaten-Banken-Nexus fort. Solange die europäischen Banken in großem Umfang Staatsanleihen ihrer jeweiligen Heimatstaaten halten, könnte eine gemeinsame Einlagensicherung eine Mithaftung aller Banken für das Risiko einzelner Staatspleiten bedeuten. Eine Transferunion über den Umweg deutscher und bayerischer Bankeinlagen kann und darf nicht Zweck der Bankenunion sein.

### **Basel III Finalisierung**

Die Anforderungen der Bankenregulierung sind seit der Finanzkrise stark gestiegen und setzen die Banken – gerade in einem Umfeld dauerhaft niedriger Zinsen und des technologischen Wandels – zunehmend unter Druck. Besonders betroffen sind die in Bayern und Deutschland stark vertretenen kleineren Institute, die beispielsweise Berichterstattungserfordernisse nicht auf viele Schultern verteilen können.

Bei der europäischen Umsetzung des finalisierten Basel III-Regelwerks gilt es daher, Augenmaß walten zu lassen und regionale Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine überambitionierte Umsetzung der Regeln – ein sogenanntes Gold-Plating – zu vermeiden, um keine Wettbewerbsnachteile für europäische Banken zu schaffen.

Auch die vergleichsweise kleinteilige Struktur des Bankensektors in Deutschland und seine herausgehobene Bedeutung für die Finanzierung der Wirtschaft müssen angemessene Berücksichtigung in der Regulierung finden. Zur Sicherung der mittelständischen Wirtschaftsstruktur in Bayern und Deutschland ist der Erhalt des Finanzierungszugangs der Unternehmen zwingend notwendig. Banken müssen auch zukünftig fähig sein, ihre Funktion als Finanzierer der Realwirtschaft zu erfüllen. Daher muss etwa der etablierte KMU-Faktor erhalten bleiben.

### **Zweite Europäische Finanzmarktrichtlinie / MiFID II**

Die Anforderungen aus der Umsetzung der Zweiten Europäischen Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) in deutsches Recht bedeuten einen erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand für die Kreditwirtschaft. Vor dem Hintergrund der insgesamt stark zunehmenden Regulierungslasten ist daher die zeitnahe Evaluierung der MiFID II zu begrüßen.

Dabei gilt es sorgfältig abzuwägen, ob der erzielte Nutzen für die Verbraucherinnen und Verbraucher den vom Gesetzgeber angestrebten Zielen entspricht und ob er in einem angemessenen Verhältnis zu den Implementierungskosten steht. Ein Rückgang des Beratungsangebots für Kunden aufgrund unüberschaubarer Vorschriften beispielsweise ist in Niemandes Interesse. Eine Erhöhung der Praxistauglichkeit der Regeln erscheint dringend geboten.